

Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für ein Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Ein Kernelement des Klimaschutzprogramms 2030 ist die Einführung eines nationalen Emissionshandels (nEHS) für die Non-ETS-Sektoren, also für die Emissionen derjenigen Sektoren, die bislang nicht dem EU-Emissionshandel (EU ETS) unterliegen. Im Folgenden nimmt der bbs Stellung zum oben genannten Referentenentwurf.

1. Schutz von Non-ETS-Industrieanlagen im EU-weiten und internationalen Wettbewerb

In der Protokollerklärung zum Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht hat sich die Bundesregierung gegenüber den Bundesländern verpflichtet, „dass sie schnellstmöglich im Rahmen der Erarbeitung der Rechtsverordnung gemäß § 11 Absatz 3 BEHG *gemeinsam mit den Ländern* [...] die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen [...] *mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021* regeln wird“.

Die vorgesehene Änderung des § 11 Abs. 3 BEHG setzt diese Vorgabe aus Sicht des bbs nicht vollständig um, da die Rückwirkung nicht erwähnt wird und zudem eine Beteiligung der Länder nicht vorgesehen ist. Entsprechend sollten in § 11 Abs. 3 BEHG die Wörter „für die Zeit ab dem 1. Januar 2022“ durch die Wörter „mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021“ ersetzt werden und ggf. eine Beteiligung des Bundesrates ermöglicht werden.

Darüber hinaus beschränkt sich der Referentenentwurf an vielen Stellen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit – siehe Seite 1 (Abschnitt 3), Seite 2 (Punkte B und C), Seite 5 (A. I) und Seite 6 (A. III). Erhebliche Risiken durch die nationale CO₂-Bepreisung drohen jedoch vor allem für die *EU-weite* Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie. Dies sollte in den Formulierungen konsequent berücksichtigt werden.

2. Schutz von Non-ETS-Industrieanlagen nicht an zusätzliche Bedingungen knüpfen

§ 11 Abs. 3 BEHG dient der Aufrechterhaltung der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Industrieunternehmen, die in Folge des nationalen Emissionshandels einseitig mit einem CO₂-Preis belastet werden. Konkurrenten mit Standorten, die häufig nur wenige Kilometer jenseits der Grenze liegen, hätten andernfalls einen massiven Wettbewerbsvorteil. Allein für die Baustoffbranchen beläuft sich diese Mehrbelastung von Non-ETS-Industrieanlagen auf rund 20 Mio. Euro im Jahr 2021 und steigt auf nahezu 60 Mio. Euro im Jahr 2025 an.

Vor diesem Hintergrund lehnt der bbs eine Zweckbindung dieser Entlastung an „klimafreundliche Investitionen“ strikt ab. Dadurch, dass ausländische Wettbewerber keinem nationalen CO₂-Preis unterworfen sind, können sie ihre so zur Verfügung stehenden Finanzmittel frei einsetzen. Auch eine Zweckbindung der Mittel kann daher einen erheblichen Wettbewerbsnachteil darstellen.

3. Wettbewerbsverzerrungen im Logistikbereich vermeiden

Der nationale Emissionshandel soll grundsätzlich den gesamten Straßengüterverkehr einem CO₂-Preis unterwerfen. Tanktourismus sollte jedoch unbedingt vermieden werden. Ausländische Wettbewerber mit Standorten, die häufig nur wenige Kilometer jenseits der Grenze liegen, hätten andernfalls einen im Vergleich zu deutschen Industrieunternehmen deutlich größeren Transportradius und damit einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Hierdurch würde nicht nur heimische Wertschöpfung gemindert, sondern auch mehr CO₂ emittiert. Gewerblich ge-

nutzte Kraftstoffe sollten daher nicht dem nationalen Emissionshandel unterliegen. Stattdessen sollte die CO₂-Bepreisung hier vollständig im Rahmen der LKW-Maut erfolgen. So hätten ausländische Wettbewerber keinen Kostenvorteil bei der Lieferung nach Deutschland.

Über den bbs

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) vertritt als Dachverband insgesamt 19 Fachzweige, die in 15 Bundesfachverbänden organisiert sind und deren Mitglieder mineralische Roh- und Baustoffe produzieren. Hierzu zählen die Bereiche Betonbauteile, Eisenhütenschlacken, Feuerfest, Fliesen, Gips, Kalk, Kalksandstein, Keramische Rohstoffe und Industriemineralien, Kies, Sand und Naturstein, Leichtbeton, Mineralwolle, Mörtel, Naturwerkstein, Porenbeton, Recycling-Baustoffe, Transportbeton, Zement und Ziegel. Der bbs ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und bei den Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID).

Berlin, 2. März 2020